

Lieferantenrahmenvertrag Einspeisung

**Lieferantenrahmenvertrag für den Zugang zum Verteilernetz der
Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH im Rahmen der Aufnahme von
Elektrizität aus Stromerzeugungsanlagen durch den Lieferanten**

[x] Einspeiser ist Lieferant
(Lieferantenrahmenvertrag)

Zwischen

<Name Lieferant>
Straße Hausnummer
PLZ Ort

eingetragen am *Gerichtsart* *Gerichtsort*
Register-Nr.:

BDEW-Codenummer:

– nachfolgend „Stromlieferant“ genannt –

und

Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
Straße A Nr. 7
02977 Hoyerswerda

eingetragen am Amtsgericht Dresden
Register-Nr.: HRB 8333

BDEW-Codenummer: 9900756000000

– nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Vertrag bzw. Rahmenvertrag geschlossen.

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Beschluss vom 21.12.2020, Az.: BK6-20-160 einen Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag Strom nebst Anlagen (BNetzA-Mustervertrag) für die Entnahme von Elektrizität festgelegt. Dieser Vertrag gilt, soweit anwendbar, entsprechend auch für die Einspeisung von Elektrizität.

Dies betrifft die Ziffern:

§ 1	Vertragsgegenstand
§ 2 Abs. 1	Netzzugang
§ 3	Voraussetzungen der Netznutzung
§ 4	Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung
§ 5 Abs. 1, 2 und 4	Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren
§ 6	Messstellenbetrieb
§ 10	Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung
§ 12	Haftung
§ 13	Vertragslaufzeit und Kündigung
§ 15	Datenaustausch und Vertraulichkeit
§ 17	Zuordnungsvereinbarung
§ 18	Übergangs- und Schlussbestimmungen

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. Anwendung MPES

- 1.1 Die Abwicklung des Netzzugangs für Erzeugungsanlagen erfolgt unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Marktprozesse für erzeugende Marklokationen (Strom) - MPES“ (BK6-20-160) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ansprüche bei direktvermarkteten Strommengen nach EEG

- 2.1 Die Vergütung durch den Netzbetreiber ist in der Vergütungserklärung zwischen dem Erzeuger und dem Netzbetreiber geregelt. Für den Fall, dass der Erzeuger seinen Anspruch auf Vergütung an den Stromlieferanten abtritt, bedarf es einer entsprechenden Meldung im Rahmen der Marktprozesse für erzeugende Marklokationen (Strom).
- 2.2 Das UTILMD-Feld „Empfänger der Vergütung“ wird vom Netzbetreiber, vorbehaltlich einer nachträglichen Prüfung, gemäß der Anmeldung bestätigt. Im Rahmen der nachträglichen Prüfung sind notwendige Vollmachten, bei Bankabtretungen die Zustimmung der finanzierenden Bank, bei abweichendem Empfänger der Vergütung die veröffentlichte „Erklärung zur Abtretung der Vergütungszahlung“ (Anlage 2) vorzulegen. Werden die Unterlagen nicht oder unvollständig beigebracht, erfolgt eine Anpassung des UTILMD-Feldes „Empfänger der Vergütung“ durch den Netzbetreiber.
- 2.3 Das UTILMD-Feld „Status der Fernsteuerbarkeit“ wird vom Netzbetreiber grundsätzlich innerhalb der in den Marktprozessen festgelegten Frist auf den Status „Nicht fernsteuerbar“ gesetzt. Für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit ist das veröffentlichte Formular „Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen nach § 10b EEG (Fernsteuerbarkeit)“ (Anlage 3) zu verwenden. Wird der Nachweis der Fernsteuerbarkeit erbracht, erfolgt eine Anpassung des UTILMD-Feldes „Status der Fernsteuerbarkeit“.

3. Vollmacht

- 3.1 Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GPKE/MPES sichert der Stromlieferant die Bevollmächtigung durch den Erzeuger für diese zu. Der Stromlieferant stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

4. Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Ansprechpartner und Kontaktdaten |
| Anlage 2 | Erklärung zur Abtretung der Vergütungszahlung |
| Anlage 3 | Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen nach § 10b EEG
(Fernsteuerbarkeit) |
| Anlage 4 | Zuordnungsvereinbarung (sofern der Stromlieferant gleichzeitig
Bilanzkreisverantwortlicher ist) |